

Zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg –Die Gesundheitskasse,**

dem **BKK – Landesverband NORDWEST,**

**zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau und handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung,**

der **IKK classic,**

der **Knappschaft**

und den **nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER GEK
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK – Hanseatische Ersatzkasse
  - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V., Siegburg (vdek),

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Hamburg

wird zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie mit Heilmitteln gemäß § 84 Abs. 1 und 8 SGB V folgende

### **Arznei- und Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2011**

**geschlossen**

**Bei Veröffentlichung war das Unterschriftenverfahren noch nicht abgeschlossen, so dass das Inkrafttreten des Vertrages unter dem Vorbehalt der Beendigung des Unterschriftenverfahrens steht.**

## **§ 1 Ausgabenvolumina 2011**

(1) Das Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel wird gemäß § 84 Absatz 1 SGB V unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V für das Jahr 2011 auf

**€729.880.862**

festgelegt.

(2) Das Ausgabenvolumen für Heilmittel gemäß § 84 Absatz 8 SGB V für das Jahr 2011 wird auf

**€99.207.113**

festgelegt.

## **§ 2 Maßnahmen zur Zielerreichung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die vereinbarten Ausgabenvolumina einzuhalten. Dazu gehören insbesondere folgende allgemeine Aktivitäten:

(1) Die Krankenkassen / -verbände verpflichten sich zur:

- Lieferung der arztbezogenen Frühinformationsstrukturdaten\* für Heilmittel 6 Monate nach Quartalsende an die KVH,
- Unterrichtung der Versicherten über den Abschluss dieser Vereinbarung und Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz der in dieser Vereinbarung formulierten Versorgungsziele,
- Unterstützung des Arztes im Einzelfall bei Umstellung auf eine wirtschaftliche Verordnungsweise durch Information und Beratung der Versicherten. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewirkt werden, dass über die Inhalte dieser Vereinbarung informierte Mitarbeiter der einzelnen Krankenkassen geschlossen mit den Vertragsärzten gegenüber den Versicherten auftreten,
- Hinwirken auf die Einhaltung des § 115c SGB V (Wirkstoffangabe bei Entlassungsverordnungen) durch die Krankenhäuser. Dies ist ggf. im Rahmen der Vertragsgestaltungen mit den Krankenhäusern und / oder aufgrund von Hinweisen der KVH im Einzelfall durch geeignete Intervention sicherzustellen.

---

\* Die Datenlieferungen erfolgen auf Grundlage der ITSG (Vereinheitlichte Satzformate zur Wirtschaftlichkeitsprüfung DZS-VSW unter Berücksichtigung des DTA-Vertrags)

(2) Die KVH verpflichtet sich zur:

- Unterrichtung der Ärzte über den Abschluss und die Bedeutung dieser Vereinbarung sowie die Notwendigkeit der Veränderung des Ordnungsverhaltens der Ärzte in Hamburg,
- quartalsweisen Auswertung der Arzneiverordnungsdaten der Vertrauensstelle des ZI und Weiterleitung dieser Auswertung an die Vertragsärzte mit Hinweisen zu einer wirtschaftlichen Ordnungsweise sowie insbesondere der
- quartalsweisen Information der Ärzte über den Grad / aktuellen Stand der individuellen Zielerreichung der getroffenen Zielvereinbarungen,
- quartalsweisen Information über die Heilmittelverordnungen,
- gezielten Information an Ärzte über die therapeutische Bewertung einzelner Arzneimittel und zur Substitution bestimmter Arzneimittelgruppen durch nicht medikamentöse Maßnahmen oder andere Arzneimittel,
- Durchführung von Pharmakotherapieberatungen und zur quartalsweisen schriftlichen Unterrichtung der Krankenkassen / -verbände über die durchgeführten Beratungen,
- Information der Verbände der Krankenkassen über Krankenhäuser, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 115c SGB V nicht nachkommen, soweit die KVH hierüber Kenntnis erlangt.

(3) Die Krankenkassen / -verbände und die KVH verpflichten sich gemeinschaftlich zur / zum:

- Förderung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen,
- Austausch der zum Controlling der Zielvereinbarungen erforderlichen Datengrundlagen,
- Durchführung einer gemeinsamen Datenbewertung mit dem Ziel, Wirtschaftlichkeitspotentiale festzustellen und Maßnahmen zu deren Realisierung zu empfehlen; hierzu gehört insbesondere die
- regelmäßige Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft Arzneimittel der Vertragspartner zum Monitoring, Controlling sowie zur Erarbeitung von Vorschlägen zu ggf. notwendigen Weiterentwicklungen der getroffenen Zielvereinbarungen sowie Erarbeitung weiterer Zielvereinbarungen auch unterjährig. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 3 Sofortmaßnahmen

Stellen die Vertragspartner auf Grund der arztbezogenen Frühinformationsstrukturdaten und/oder der Arzneiverordnungsdaten der Vertrauensstelle des ZI in Relation zu den quartalsweise gewichteten Frühinformationsstrukturdaten bzw. Arzneiverordnungsdaten der Vertrauensstelle des ZI des Vorjahres gemeinsam fest, dass das Ausgabenvolumen nach § 1 Abs. 1 voraussichtlich um mehr als 1 % überschritten wird, werden die Ärzte von der KVH im Rahmen der Frühinformation für die ersten beiden Quartale des Verordnungsjahres unverzüglich darüber informiert und aufgefordert, ihr Ordnungsverhalten eingehend zu überprüfen. Darüber hinaus werden ausgewählte Ärzte zusätzlich über ihr individuelles Ordnungsverhalten informiert. Die hierfür infrage kommenden Ärzte werden innerhalb von 4 Wochen gemeinsam von den Vertragspartnern ausgewählt.

Einzelheiten des Berechnungsweges nach Satz 1 werden von der Arbeitsgruppe nach § 2 Abs. 3 festgelegt.

### § 4 Zielvereinbarungen

Die Arzneimittelversorgung soll entsprechend dem in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß §§ 2, 12 und 70 SGB V sowie den dieses Gebot konkretisierenden Arzneimittelrichtlinien erfolgen.

Als Maßnahmen zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven nach § 84 Abs. 2 Nr. 8 SGB V sowie als derzeit am besten geeignete Methoden, den unter § 84 Abs. 7a SGB V angestrebten Regelungszweck zu erreichen, werden auf Grundlage der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 SGB V die in **Anlage 1** genannten Zielvereinbarungen getroffen. Hierdurch sollen die Vertragsärzte angeleitet werden, durch Verlagerung der Verordnungen hin zur Leitsubstanz und zu preisgünstigen Arzneimitteln sowie zu wirtschaftlichen Versorgungsalternativen noch vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven zu erschließen.

Allgemeine Ziele der Vertragspartner sind:

#### **(1) Generika**

##### Ziel:

Erhöhung des Ordnungsanteils der Generika am Gesamtmarkt (70%, Stand 07/2009). Gleichzeitig sollen nach Möglichkeit Generika aus dem unteren Preissegment des jeweiligen Wirkstoffmarktes genutzt werden.

#### **(2) Me-Too-Präparate**

##### Ziel:

Absenkung des Anteils der Me-Too Präparate ohne relevanten höheren therapeutischen Nutzen aber mit höheren Kosten am Gesamtmarkt (4,4%, Stand 07/2009); stattdessen soll die Therapie

bei entsprechender Indikation mit preisgünstigen anderen Präparaten derselben Wirkstoffklasse erfolgen.

#### Maßnahmen zu (1) und (2):

Ihre individuellen Verordnungsanteile in den Bereichen Generika und Me-Too erfahren die Ärzte über die quartalsweise Information, die aus den Arzneiverordnungsdaten der Vertrauensstelle des ZI gewonnen wird. Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass mögliche Fehlkennzeichnungen von Präparaten dem Wissenschaftlichen Institut der Ortskrankenkassen (WidO) zwecks Korrektur in der Stammdatei des GKV-Arzneimittelindex zur Kenntnis gebracht werden. In diesem Kontext soll auch eine eindeutige Zuordnung der Präparate zu den einzelnen Kennzeichnungen (Ausschluss von Mehrfachzuordnungen) bewirkt werden.

### **(3) Kontrovers diskutierte Arzneimittel**

#### Ziel:

Weitgehender Verzicht auf die Verordnung kontrovers diskutierter Arzneimittel und ggf. Substitution durch nichtmedikamentöse Behandlungsmaßnahmen oder Arzneimittel mit nachgewiesener Wirksamkeit.

### **§ 5 Anpassung der Ziele und Maßnahmen**

Die Vertragspartner können durch einvernehmliche Absprache jederzeit die Ziele und Maßnahmen an die individuelle Entwicklung, gewonnene Erfahrungen und Erkenntnisse anpassen. Vorschläge hierzu sollen insbesondere von der nach § 2 Abs. 3 einzurichtenden Arbeitsgemeinschaft ausgearbeitet und den Vertragspartnern vorgelegt werden. Vereinbarte Anpassungen sind unverzüglich zu veröffentlichen.

### **§ 6 Anpassungsklausel**

Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die Ausgabenvolumina nachträglich angepasst werden können zum Beispiel in Bezug auf

- Verordnungsanteile für Polikliniken, psychiatrische Institutsambulanzen und sozialpädiatrische Zentren ggf. unter wertender Betrachtung,
- Veränderungen der brutto-netto Quote (insbesondere Zuzahlungen der Versicherten, Rabatte nach §§ 130, 130a SGB V etc.),
- Auswirkungen gesetzlicher Änderungen,
- Kosten für Verordnungen von Arznei- und Heilmitteln im Rahmen von Verträgen nach §§ 13 II, 53 IV, 73b, 73c, 116 b, 140 a ff. SGB V. Diese Kosten werden im Zuge der Bewertung nach § 7 berücksichtigt.

Diese Faktoren werden spätestens im Rahmen der Bewertung der tatsächlichen Ausgaben nach § 84 Abs. 3 SGB V berücksichtigt.

## **§ 7 Bewertung, Zielerreichungsanalyse**

- (1) Die Vertragspartner stellen nach Vornahme der Bewertung gemäß § 84 Abs. 3 SGB V gemeinsam fest, ob die vereinbarten Ausgabenvolumina eingehalten und die Ziele nach den Zielvereinbarungen erreicht wurden. Bei der Feststellung der Zielerreichung werden von den Vertragsärzten nicht beeinflussbare Faktoren, wie zum Beispiel Preisentwicklung, berücksichtigt. Ebenso prüfen die Partner dieser Vereinbarung, welche Konsequenzen aus der im Rahmen der Bewertung gewonnenen Erkenntnis für die künftige Arzneimittelausgabensteuerung und die Arzneimittelversorgung zu ziehen sind.
- (2) Die Bewertung und Zielerreichungsanalyse nach Absatz 1 sind binnen 4 Monaten nach Zugang der Feststellung des tatsächlichen Ausgabenvolumens nach § 84 Abs. 5 Satz 1 bis 3 SGB V gemeinsam vorzunehmen. Diese Frist kann von den Vertragspartnern im Einvernehmen verlängert werden.

## Anlage 1 zur Arznei- und Heilmittelvereinbarung 2011

### 1) Verordnungsanteile für Leitsubstanzen

Die in den folgenden Arzneimittelgruppen festgelegten Verordnungsanteile sind definiert als prozentualer Anteil der verordneten DDD der jeweils genannten Leitsubstanz bzw. Leitsubstanzen.

HMG-CoA-Reduktasehemmer Verordnungsanteil für Simvastatin	90,3%
Selektive Betablocker Verordnungsanteil für Bisoprolol und Metoprolol	89,3%
Alpha-Rezeptorblocker Verordnungsanteil für Tamsulosin	80,0%
Bisphosphonate zur Behandlung der Osteoporose Verordnungsanteil für Alendronsäure	78,0%
ACE Hemmer Monopräparate Verordnungsanteil für Enalapril, Lisinopril, Ramipril	97,0%
ACE Hemmer-Diuretika-Kombinationen Verordnungsanteil für Enalapril, Lisinopril, Ramipril jeweils mit Diuretikum	85,9%
Antidiabetika exklusive Insuline Verordnungsanteil für Sulfonylharnstoffe und Metformin	90,0%
Schleifendiuretika Verordnungsanteil für Furosemid	53,0%
Calciumantagonisten Verordnungsanteil für Amlodipin, Nitrendipin	82,8%
Nichtselektive Monoamin-Rückaufnahmehemmer (NSMRI) Verordnungsanteil für Amitriptylin	34,0%
Selektive Serotonin-Rückaufnahme-Inhibitoren (SSRI) Verordnungsanteil für Citalopram	52,0%
Nicht-steroidale Antirheumatika Verordnungsanteil Diclofenac, Ibuprofen	87,2%

## 2) Maximalquoten für bestimmte Arzneimittelgruppen

Die in den nachfolgenden Arzneimittelgruppen festgelegten Verordnungsanteile sind definiert als maximaler prozentualer Anteil der verordneten DDD des jeweils genannten Wirkstoffs bzw. Wirkstoffgruppe

HMG-CoA-Reduktasehemmer plus Ezetimib - haltige Arzneimittel Verordnungsanteil für Ezetimib - haltige Arzneimittel	maximal 7,0%
Antidiabetika exklusive Insuline Verordnungsanteil für GLP-1-Analoga	maximal 1,2%
orale und transdermale Opioide Verordnungsanteil für transdermale Darreichungsformen	maximal 45,1%

## 3) Minimalquoten für bestimmte Arzneimittelgruppen

Die in den nachfolgenden Arzneimittelgruppen festgelegten Verordnungsanteile sind definiert als mindester prozentualer Anteil der verordneten DDD des jeweils genannten Wirkstoffs bzw. Wirkstoffgruppe

Erythropoese-stimulierende Wirkstoffe Anteil „biosimilarer“ Wirkstoffe	mindestens 30,0%
orale Opioide Verordnungsanteil für generisches orales Morphin	Mindestens 52,0%

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass bei clopidogrelhaltigen Arzneimitteln ein erhebliches Einsparpotential besteht. Die Arbeitsgemeinschaft nach § 2 (3) dieser Vereinbarung erstellt dazu Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnung.



---

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

---

AOK Rheinland/Hamburg

---

BKK-Landesverband NORDWEST

(zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau und handelnd als Landesverband für die Landwirtschaftliche Krankenversicherung)

---

IKK classic

---

Knappschaft – Regionaldirektion Hamburg

---

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek). Der Leiter der Landesvertretung Hamburg